

Kur- und Strandordnung der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH

Die Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH handelt aufgrund des mit der Stadt Cuxhaven geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages, den die Stadt Cuxhaven auf der Grundlage des mit dem Land Niedersachsen vereinbarten „Vertrages zur Überlassung von Flächen und zur Nutzung des Strandes im Gebiet der Stadt Cuxhaven“ geschlossen hat, wodurch der Strandbereich dem Gemeingebrauch entzogen worden ist, mit dem Ziel der ausschließlichen Nutzung für den Tourismus.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Strandordnung umfasst das Grünstrandgebiet in der Grimmershörnbucht zwischen der Westmole Seglerhafen (Gemarkung Döse, Flur 2) und der Westmole Bauhafen Kugelbake (Gemarkung Döse, Flur 1), das Sandstrandgebiet weiterführend bis zum Ende der Duhner Strandpromenade (Gemarkung Duhnen, Flur 2/3) sowie in der Gemarkung Sahlenburg (Flur 5) weiterführend bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Strandparzelle Flurstück 109/1.
- (2) Zu diesem Bereich – nachstehend als Sandstrand bezeichnet – gehört insbesondere der Deich, das Deichvorland und der Strand.
- (3) Der Geltungsbereich der Strandordnung ist in einer Karte niedergelegt, die rechtlicher Bestandteil dieser Kur- und Strandordnung ist.

§ 2

Aufenthalt im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet nach § 1 wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Das Betreten der in § 1 genannten Gebiete mit Ausnahme des Grünstrandes ist nur mit gültiger Gästekarte gestattet, die dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Von dieser Verpflichtung sind Personen mit Hauptwohnsitz in Cuxhaven sowie Personen, die von der Zahlung des Gästebeitrages sowie der Strandeintrittsgebühr befreit sind, ausgenommen.

§ 3

Sonderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerten, Sportveranstaltungen etc.) findet § 2 insoweit keine Anwendung, als bestimmte, für die Veranstaltung benötigte Teile des Kurgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittspreises abhängig gemacht werden kann.

§ 4

Baden und Sonnenbaden am Strand (FKK)

Nur in den besonders dafür ausgewiesenen Strandgebieten ist das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung erlaubt.

§ 5

Strandburgen am Sandstrand

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher und tiefer als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein.
- (2) Sand für Strandburgen und ähnliches darf im Abstand von 5 m neben Böschungen und Uferschutzwerken nicht abgegraben werden.
- (3) Der Bau von Strandburgen kann aus Gründen des Küstenschutzes und im Interesse der Unterhaltung und Sicherung des Strandes untersagt werden.

§ 6

Strandkörbe u. a.

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben ist nur aufgrund schriftlicher, privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zulässig.
- (2) Gewerbliche Strandkorbvermieter sind berechtigt, in den von ihnen gepachteten Bereichen Verstöße gegen § 5 (Absatz 1 und 2) umgehend beseitigen zu lassen oder Personen aus diesem Bereich zu verweisen.
- (3) Das Lenkdrachenfliegen ist nur in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- (4) Offenes Feuer, Grillen u. a. ist nur in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig.
- (5) Das Zelten und Übernachten am Strand ist nicht gestattet.
- (6) Der Strandkorbvermieter hat das Recht, Strandmuscheln und andere Wetterschutzvorrichtungen in dem von ihm gepachteten Bereich

zu platzieren. Er ist berechtigt, Strandmuscheln und andere Wetterschutzvorrichtungen, die nicht von ihm platziert worden sind, in seinen Feldern so umzusetzen, dass Gäste mit gemieteten Strandkörben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Wasserfahrzeuge und Wassergeräte

Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger privatrechtlicher Vereinbarung zwischen der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH und dem Vermieter gestattet.

§ 8

Gewerbe im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet gem. § 1 sind untersagt:
 - (a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume
 - (b) der Straßenhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Errichtung fester und beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderer Verkaufsvorrichtungen.
- (2) Die Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Hunde im Strandgebiet

- (1) Es gibt ausgeschilderte Strandabschnitte für Urlauber mit angeleinten Hunden:
Altenbruch, Strandbad
Grimmershörn, am Bojenbad
Grimmershörnbucht, Strandzugang Kurpark
Kugelbake, Hundestrandabschnitt (nur während der Hauptsaison)
Sahlenburg, Sandstrand, Zugang Wernerwaldstraße
- (2) An allen anderen Strandabschnitten sind Hunde während der Hauptsaison verboten!
- (3) Eine Hundefreilaufzone befindet sich auf der Wiese unterhalb der Deichkrone zwischen dem Meerwasserfreibad Steinmarne und der Gastronomie Düne1 (Kurteil Döse).
- (4) Außerhalb der Hauptsaison dürfen alle Promenaden, Sand- und Grünstrände, wie auch die Grimmershörnbucht, mit Hunden begangen werden.
- (5) Die Verordnung zur Sicherheit und Sauberkeit der Stadt Cuxhaven ist einzuhalten, es besteht Anleinpflcht!
- (6) Hundekot: Es ist selbstverständlich, dass die Hinterlassenschaften des Hundes vom Hundeführer zu entfernen und zu entsorgen sind!

§ 10

Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten und Führen von Pferden ist in den nach § 1 bezeichneten Strandgebieten verboten.
- (2) Pferde sind nur auf den besonders gekennzeichneten Wegen und Zugängen nach § 1 zu führen.
- (3) In den Vorschriften der Absätze 1 und 2 kann in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (4) Für pferdesportliche Veranstaltungen können Pferde gesondert in den für Pferde gesperrten Strandgebieten zugelassen werden.

§ 11

Aufsicht

- (1) Den Anweisungen der hierfür besonders ermächtigten Bediensteten und Beauftragten der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH sowie den Strandkorbvermietern ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Anweisungen nicht nachkommen, können aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

Cuxhaven, März 2019

Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH
gez. Krewenka, Kurdirektor